

BGer 1C_628/2023 vom 23. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_628_2023

FR: TF 1C_628/2023 du 23 janvier 2024

IT: TF 1C_628/2023 del 23 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil, mit dem das Verwaltungsgericht einen Baustopp im Sinne einer vorsorglichen Massnahme erlassen hat. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich offen (Art. 82 ff. BGG). Es handelt sich bei der angefochtenen Verfügung jedoch um eine selbständig eröffnete Zwischenentscheidung, gegen die die sofortige Beschwerde nur zulässig ist, wenn sie die Zuständigkeit oder den Ausstand betrifft (Art. 92 BGG), einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Erstere und letztere Variante fallen vorliegend unbestrittenermassen nicht in Betracht. Streitig ist hingegen, ob der verfügte Baustopp für die Beschwerdeführenden einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge haben könnte (zum Begriff des nicht wieder gutzumachenden Nachteils und zur diesbezüglichen Begründungsobliegenheit BGE 149 II 170 E. 1.3; 148 IV 155 E. 1.1; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Zur Begründung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils bringen die Beschwerdeführenden vor, die Tiere in der bestehenden Scheune auf dem Grundstück Nr. 778 seien aufgrund einer im Jahr 1998 vorgenommenen Erhöhung der Netzspannung der über das Grundstück führenden Hochspannungsleitung einer starken Belastung durch Elektrosmog ausgesetzt. Auch sie selbst würden durch die langen Aufenthalte in der Scheune in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Bis die neue Scheune realisiert sei, blieben die Beschwerdeführenden und ihre Tiere den gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Hochspannungsleitung ausgesetzt. Jede weitere Verzögerung der Bauausführung habe eine Verschlechterung der Gesundheit von Mensch und Tier zur Folge. Diese Nachteile liessen sich nicht wiedergutmachen.

E. 1.3

Zwar können gesundheitliche Beeinträchtigungen von Mensch und Tier durchaus einen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG darstellen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb die - gemäss den erstmals vor Bundesgericht eingereichten Belegen - angeblich bereits im Jahr 2000 festgestellte Belastung durch Elektrosmog über 23 Jahre nach deren Entdeckung eine dringende Notlage darstellt, die nur durch die umgehende Realisierung eines bereits vor über 13 Jahren initiierten Bauvorhabens abgewendet werden könnte. Die Beschwerdeführenden vermögen mit anderen Worten nicht darzulegen, dass ein weiteres Zuwarten mit dem allfälligen Bau der neuen Scheune, bis über den Bestand der im Jahr 2010 erteilten Baubewilligung entschieden ist, für sie einen irreparablen Nachteil zur Folge

haben könnte. Damit kann offenbleiben, ob die vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel im bundesgerichtlichen Verfahren überhaupt zulässig sind (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.